

Aktenzeichen: 5 AS 6/87

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 14. Juli 1987

- 5 AS 6/87 -

Arbeitsgericht

Beschluß vom 21. April 1987

München

- 28 Ca 3395/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 281 Abs. 2 Satz 2, § 11; ArbGG § 48 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



5 AS 6/87

28 Ca 3395/87 ArbG München

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Juli
1987 beschlossen:

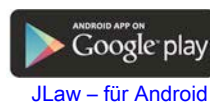
Als sachlich zuständiges Gericht wird das
Landgericht München I bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger ist Konkursverwalter über das Vermögen der ESPO
Stahlhandels-GmbH. Die Beklagte war bei der Gemeinschuldnerin als
Arbeitnehmerin beschäftigt. Sie erhielt von der Gemeinschuldnerin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auf der Grundlage des schriftlichen Vertrages vom 3. April 1984 (Bl. 9 d. A.) ein Darlehen. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückzahlung in Anspruch. Die Beklagte hat die Aufrechnung mit Ansprüchen aus ihrem früheren Arbeitsverhältnis erklärt.

Das Arbeitsgericht Mönchen-Gladbach verwies den Rechtsstreit durch Beschluß vom 27. Juni 1986 an das örtlich zuständige Arbeitsgericht München. Dieses erklärte sich durch Beschluß vom 4. Dezember 1986 für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit auf Antrag des Klägers an das sachlich zuständige Landgericht München I. Durch Beschluß vom 19. Februar 1987 verwies das Landgericht den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht zurück mit der Begründung, der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts habe keine Bindungswirkung, weil er auf Willkür beruhe.

Das Arbeitsgericht hat die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Landgericht München I.

1. Die Voraussetzungen des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts kann auch von einem Gericht verlangt werden; der Antrag einer Partei ist dazu nicht erforderlich. Das Bundesarbeitsgericht ist auch für die verlangte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem Arbeitsgericht und dem Landgericht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zuerst um die Bestimmung angegangen (vgl. BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, m.w.N.; BGHZ 44, 14, 15).

2. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts München bindet das Landgericht München I, an das der Rechtsstreit als das sachlich zuständige Gericht verwiesen worden ist (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 sowie § 11 ZPO). Diese bindende Wirkung muß nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO beachtet werden (vgl. statt vieler: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; ferner BGHZ 17, 168 und BGHZ 28, 349, 350). Nur dann, wenn die Verweisung offensichtlich gesetzwidrig ist, tritt diese Bindungswirkung nicht ein (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, m.w.N.). Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts München jedoch nicht.

3. Das Arbeitsgericht ist der Ansicht, die Klageforderung sei keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG), sie stelle auch keinen Anspruch dar, der mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 a ArbGG). Hierzu sei mehr erforderlich als nur die Tatsache, daß es sich bei den Parteien des Darlehensvertrages auch um Parteien eines Arbeitsvertrages handele. Vielmehr müßten konkrete Verknüpfungspunkte zu den ar-



beitsvertraglich geschuldeten Haupt- oder Nebenpflichten der Parteien bestehen. Dafür sei aber trotz Hinweises in der mündlichen Verhandlung von keiner Seite etwas vorgetragen worden.

Es kann dahinstehen, ob das Arbeitsgericht die Frage der sachlichen Zuständigkeit zutreffend beurteilt hat. Denn selbst dann, wenn seine Begründung einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhielte, wäre der Verweisungsbeschluß deswegen noch nicht offensichtlich gesetzwidrig.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die sachliche Zuständigkeit nur einmal geprüft werden, und zwar von dem zunächst angerufenen Gericht. Ein längerer Zuständigkeitsstreit zwischen mehreren Gerichten soll nach Möglichkeit vermieden werden. Er hat auch für die Parteien im Vergleich zur Sachentscheidung keine erhebliche Bedeutung. Deshalb darf das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, die Übernahme nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden (vgl. BAG Beschluß vom 1. März 1984 - 5 AS 5/84 - AP Nr. 35 zu § 36 ZPO, zu II 3 b der Gründe).

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)